

Praxissemesterordnung

Präambel

Die Praxissemesterordnung regelt die Anforderungen an die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit, die gemäß § 10 Abs. 1b der Schiffsoffizierausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in der Form von Praxissemestern durchgeführt wird. Sie orientiert sich an den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) für die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als nautischer Offiziersassistent in der jeweils gültigen Fassung.

Im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau gelten die folgenden Vorschriften gleichermaßen für beide Geschlechter, sofern geschlechtsspezifische Wortformen verwendet werden.

1. Grundsätze und Ziele

- 1.1 Das Studium zum Erwerb des Befähigungszeugnisses umfasst sechs Theorie- und zwei Praxissemester. Die Praxissemester dienen dem Erwerb von Fertigkeiten, die für eine spätere Ausübung des Berufes eines nautischen Schiffsoffiziers benötigt werden. In ihnen werden die durch internationale und nationale Vorschriften festgelegten praktischen Ausbildungsinhalte erlernt, die für die Erteilung des Befähigungszeugnisses Voraussetzung sind.
- 1.2 Ziel des ersten Praxissemesters ist es, das Berufsfeld Schiff kennenzulernen. Dabei sollen möglichst viele berufspraktische Erfahrungen und damit verbundene Fertigkeiten gewonnen werden, die den Hintergrund für die sich anschließende theoretische Ausbildung bilden.
- 1.3 Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, das bisher erworbene theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden. Es soll insbesondere mit den Aufgaben eines nautischen Wachoffiziers vertraut machen. Das zweite Praxissemester ist in der Regel im 6. Semester zu absolvieren.
- 1.4 Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den o.a. Richtlinien zu erfüllen. Sie werden in dem von der StAK beschlossenen und vom BMVBW oder der von ihm beauftragten Stelle anerkannten Training-Record-Book (TRB) dokumentiert. Das vollständige Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

2. Praktikumvertrag

Zwischen dem Studierenden, der Hochschule Bremen und der Praxisstelle wird ein Praxissemestervertrag nach dem Muster der Muster-Praxissemesterordnung der StAK geschlossen.

3. Praxisstellen

- 3.1 Beide Praxissemester sind auf Schiffen zu absolvieren, die für die Ausbildungsziele der Praxissemester geeignet sind. Der für die Betreuung des Praktikanten vorgesehene nautische Schiffsoffizier soll in der Regel Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein. Inhaber eines ausländischen Befähigungszeug-

nisses kommen für die Betreuung in Betracht, wenn die sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist.

- 3.2 Studierende werden als Praktikantinnen oder Praktikanten gemustert und sind nicht auf die gemäß Schiffsbesatzungszeugnis erforderliche Besatzung anzurechnen.
- 3.3 Sie sind während der Praxissemester über die See-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert. Sie genießen ferner den Schutz der studentischen Krankenversicherung. Für die Absicherung der über die Leistungen der Krankenversicherung hinausgehenden Risiken einer Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig.

4. Erstes Praxissemester

- 4.1 Das erste Praxissemester wird in der Regel im 1. Semester durchgeführt. Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrzeiten entscheidet der oder die Beauftragte für die Praxissemester des Fachbereichs Nautik im Benehmen mit dem BMVBW oder der von ihm bestimmten Stelle.
- 4.2 Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden.
- 4.3 Vor Beginn des Praxissemesters sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt zu erfüllen. Dazu gehören der Nachweis der Seediensttauglichkeit, der Besitz eines Seefahrtbuches und der Einführungsausbildung für Seeleute gemäß Teil A-VI/1 Abs. 1 des STCW-Codes.
- 4.4 Die Ausbildungsinhalte sind in Tabelle 1 (Spalte 1. Part) im Anhang zusammengefasst.

5. Zweites Praxissemester

- 5.1 Das zweite Praxissemester findet im Hauptstudium, in der Regel im 6. Semester, statt. Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreich abgeschlossene Diplom-Vorprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der Beauftragte für die Praxissemester. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Fachprüfungen fehlen.
- 5.2 Ziffer 4.2 gilt entsprechend.
- 5.3 Die Ausbildungsinhalte sind in Tabelle 1 (Spalte 2. Part) im Anhang zusammengefasst.

6. Aufgaben der Studierenden

- 6.1 Die Studierenden suchen sich eine Praxisstelle.
- 6.2 Die Studierenden haben die Erfüllung der Ausbildungsinhalte unter Anleitung und Kontrolle des sie an Bord betreuenden Offiziers nachzuweisen. Die Dokumentation erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung im Training-Record-Book.

- 6.3 Nach Ablauf jedes Praxissemesters ist ein Bericht anzufertigen, der eine Beschreibung des Schiffes und der Reisen, eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen und eine abschließende Wertung des jeweiligen Praxissemesters enthält.
- 6.4 Für Absicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Unfall während der Freizeit im Ausland ist der Student verantwortlich.

7. Aufgaben der Hochschule

- 7.1 Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle. Sie benennt bei Bedarf geeignete Reedereien und Schiffe.
- 7.2 Zur Organisation, Betreuung und Anerkennung der Praxissemester ernennt die Hochschule einen Praxissemesterbeauftragten.
- 7.3 Praktikerverträge und sonstige benötigte Unterlagen werden dem oder der Studierenden von der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters ausgehändigt.
- 7.4 Die Hochschule erkennt ordnungsgemäß absolvierte Praxissemester an und stellt hierüber die eine Bescheinigung nach dem Muster der Musterpraxissemesterordnung der StAK aus. Sie gewährt dem BMVBW oder der von ihm beauftragten Stelle Einblick in die Praktikunterlagen.

8. Aufgaben der Praxisstelle

- 8.1 Die Praxisstelle bestimmt einen an Bord befindlichen nautischen Schiffsoffizier (Betreuer), der für die Betreuung des Studierenden verantwortlich ist. Dieser achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters entsprechend den Richtlinien des BMVBW, dieser Praxissemesterordnung und dem Training-Record-Book.
- 8.2 Die Praxisstelle versichert die Studierenden gegen Krankheit im Ausland und trägt die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung für die Dauer der Praxissemester.
- 8.3 Dem Studierenden ist an Bord freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Das Training-Record-Book wird von der ersten Praxissemesterstelle zur Verfügung gestellt.
- 8.4 Falls die Reise des Studierenden im Ausland beginnt und/oder endet, trägt die Praxisstelle die Reisekosten.
- 8.5 Die Praxisstelle erstattet nach erfolgreicher Beendigung des Praxissemesters die vom Studierenden zu verauslagenden Kosten für die allgemeinen Voraussetzungen einer Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt einschließlich der erforderlichen medizinischen Vorsorgemaßnahmen. Dazu gehören:
- der Nachweis der Seediensttauglichkeit
 - der Besitz eines Seefahrtbuches.

8.6 Nach Beendigung jedes Praxissemesters sind die abgeleisteten Ausbildungsinhalte vom Betreuer und vom Kapitän zu bescheinigen.

9. Anerkennung der Praxissemester

9.1 Voraussetzungen für die Anerkennung eines jeden Praxissemesters durch die Hochschule sind:

- Vorlage des Praxissemestervertrages,
- Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über die Durchführung des Praxissemesters mit Angaben über den zeitlichen Umfang,
- Vorlage des Praxissemesterberichtes und des Training-Record-Books.

9.2 Der oder die Praxissemesterbeauftragte kann in Fällen, in denen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht ausreichend erfüllt sind, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

9.3 Die Praxissemester werden durch folgende Ausbildungen bzw. Tätigkeiten ersetzt:

- die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker,
- die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit zum Offiziersassistenten, wenn davon 6 Monate nach bestandener Diplom-Vorprüfung absolviert werden,
- die bisherigen Befähigungszeugnisse AM/AMW, AK/AKW oder BG/BGW.

Vom BMVBW oder der von ihm beauftragten Stelle als ausreichend und einschlägig anerkannte Seefahrtszeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Inhalte und zeitliche Gliederung der praktischen Studienzeiten (Praxissemester)

Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen

Die Ausbildungsinhalte orientieren sich an den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Ausbildung und Tätigkeit für Nautische Offiziers-Assistenten in der jeweils geltenden Fassung.

1. Praxissemester (26 Wochen)

Ausbildungs- und Tätigkeitsmerkmale für das 1. Praxissemester	Anteil in Wochen¹
Schiffssicherheit, Brandabwehr und Rettung <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Verhalten bei Seegang • Verhalten bei Unfällen • Brandschutz (vorhandene Einrichtungen und deren Handhabung) • Umweltschutz (Umgang mit gefährlichen Stoffen und Abfällen) • Handhabung und Kontrolle von Rettungsmitteln • Planung von Sicherheitsaufgaben und -übungen • Aufgaben der Besatzung lt. Sicherheitsrolle 	7
Ladungsumschlag und -behandlung <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Laderäume/Ladetanks zur Übernahme der Güter • Öffnen/Schließen der Luken oder Tanks • Bedienung von Laderaumlüftern und Pumpen • Herstellung der anfänglichen See- und Ladungstüchtigkeit • Separation der Ladung, Beladungsplanung • Stau und Sicherung der Ladung 	6
Instandhaltung im Decksbereich <ul style="list-style-type: none"> • Reinigungs- und Vorbereitungsarbeiten • Wartungs-, Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen • Konservierungs- und Anstricharbeiten • Handhabung und Pflege von Tauwerk • Handhabung von Knoten und Spleißen 	5
Brücken- und Wachdienst, Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Ausguck und Ruder gehen • Bedienung von Winden und Ankergeschirr • Arbeit mit Festmacherleinen • Sicherheitsrundgänge • Verwaltungsarbeiten 	8
Summe	26

2. Praxissemester (26 Wochen)

Ausbildungs- und Tätigkeitselemente für das 2. Praxissemester	Anteil in Wochen
Aufgaben des Wachoffiziers im Brückenbetrieb <ul style="list-style-type: none"> • Seeklarmachen der Brücke • Wachübernahme und -übergabe • Fahren des Schiffes im freien Seeraum • Aufgaben bei der Revierfahrt und unter Lotsenberatung • Assistenzaufgaben beim Festmachen und Ankern 	15

<ul style="list-style-type: none"> • Standortbestimmung mit verschiedenen Methoden • Handhabung nautischer Geräte • Wetter-, Seegangs- und Gezeitenbeobachtung • Interne und externe Kommunikation • Tagebuch- und Nachweisführung 	
Aufgaben des Wachoffiziers im Wachdienst bei Ladungsübernahme <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung eines sicheren Schiffsbetriebes während der Ab- ladung • Organisation und Überwachung des Lade-/Löschbetriebes • Kontrolle der übernommenen Güter entsprechend M/R • Nachweisführung über Ladezeit, Störungen und Beschädigungen • Handhabung von Ballast- und Pumpeneinrichtungen • Herstellung der anfänglichen See- und Ladebereitschaft 	5
Aufgaben des Wachoffiziers auf Manöverstationen <ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Tätigkeitsablaufs auf der Station • Belehrung der Besatzungsmitglieder über Gefahren • Gewährleistung sicherer Arbeitsabläufe • Leitung und Überwachung von Ankermanövern • Schlepper festmachen und loswerfen 	1
Verwaltungsaufgaben des nautischen Wachoffiziers <ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen und Berichtigung der nautischen Dokumentation • Durchführung und Nachweis von Sicherheitskontrollen • Überwachung und Laufendhaltung der Sicherheitseinrichtungen • Führung der Ladungsdokumentation und Bearbeitung von Claims • Arbeitsrechtliche Nachweisführung für Besatzung 	5
Summe	26

¹ Der tägliche Anteil von Ausbildungs- und Tätigkeitselementen an der bordseitigen Durchführung des Praktikums richtet sich nach dem konkreten Reiseverlauf des Schiffes. Die Ausbildungs- und Tätigkeitselemente sollten jedoch insgesamt die in der Spalte angegebene Wochenzahl umfassen.